



Staatsanwaltschaft Neubrandenburg

Staatsanwaltschaft Neubrandenburg - Postfach 110137 17041 Neubrandenburg

**Herrn
Werner May
Herrmannshof 1
17309 Fahrenwalde**

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 711 Js 717/18
(Bitte immer angeben)

Telefon: 0395 380 38700

Durchwahl: 38821 (Geschäftsstelle)

Datum: 18.01.2018 - 2. Feb. 2018

Strafanzeige vom 24.12.2017 gegen den Richter am Sozialgericht Pohlentz und die ehrenamtlichen Richter Wandtke und Scheunemann

Vorwurf: Rechtsbeugung u.a.

Sehr geehrter Herr May,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Ein Ermittlungsverfahren leitet die Staatsanwaltschaft nur dann ein, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer verfolgbaren Straftat vorliegen (§ 152 StPO).

Das ist hier nicht der Fall.

Dies ist eine Behauptung und keine Begründung !

Anhaltspunkte für ein konkretes, strafrechtlich relevantes Verhalten der Richter des Sozialgerichts sind jedenfalls weder vorgetragen worden noch ersichtlich.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt, Patriotischer Weg 120a, 18057 Rostock zu. Sie muss binnen 2 Wochen nach Zugang dieses Bescheides eingegangen sein. Durch Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft in Neubrandenburg wird die Frist gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Zeisler
Oberstaatsanwalt



Staatsanwaltschaft Neubrandenburg

Staatsanwaltschaft Neubrandenburg - Postfach 110137 17041 Neubrandenburg

Werner May
Herrmannshof I
17309 Fahrenwalde

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 711 Js 1116/18
(Bitte immer angeben)

Telefon: 0395 380 38700

Durchwahl: 38821 (Geschäftsstelle)

Datum: 06.02.2018

Strafanzeige vom 24.12.2017 gegen die Landrätin Dr. Syrbe

Vorwurf: Unterlassen der Diensthandlung u.a.

Sehr geehrter Herr May,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Ein Ermittlungsverfahren leitet die Staatsanwaltschaft nur dann ein, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer verfolgbaren Straftat vorliegen (§ 152 StPO). Das ist hier nicht der Fall.

Sie werfen der Landrätin mehrfache Verstöße gegen Ihre "... Grundrechte, das Grundgesetz, Verstöße gegen § 22 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 24 (1) VwVfG..." vor und stellen Strafantrag "aus allen rechtlichen Gründen".

Daraus und aus Ihrem Vortrag ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine konkrete Straftat. Auch Ihre Behauptung, die Landrätin habe es 4 Jahre lang unterlassen, Ihrem vermeintlichen Anspruch nach der Haager Landkriegsordnung ordnungsgemäß nachzugehen, sondern habe ihn stattdessen als unzulässig oder unbegründet abgewiesen, **begründet keinen Anfangsverdacht einer Straftat des Unterlassens einer Diensthandlung nach § 336 StGB.**

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt, Patriotischer Weg 120a, 18057 Rostock zu. Sie muss binnen 2 Wochen nach Zugang dieses Bescheides eingegangen sein. Durch Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft in Neubrandenburg wird die Frist gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen


Zeisler
Oberstaatsanwalt



Staatsanwaltschaft Neubrandenburg

Staatsanwaltschaft Neubrandenburg - Postfach 110137 17041 Neubrandenburg

Herrn
Werner May
Herrmannshof 1
17309 Fahrenwalde

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 850 Js 1895/18
(Bitte immer angeben)

Telefon: 0395 380 38700
Durchwahl: 38805 (Geschäftsstelle)

Datum: 05.02.2018

Strafantrag vom 22.01.2018 gegen die Justizangestellte Stüwe Vorwurf: Urkundenfälschung

Sehr geehrter Herr May,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Ein Ermittlungsverfahren leitet die Staatsanwaltschaft nur dann ein, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer verfolgbaren Straftat vorliegen (§ 152 StPO).

Das ist hier nicht der Fall.

Sie werfen der beschuldigten Justizangestellten vor, Ihnen als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle am Sozialgericht Neubrandenburg eine Ausfertigung des in Ihrem Rechtsstreit zum Aktenzeichen S 6 SO 27/14 am 28.11.2017 verkündeten Urteils übersandt zu haben, obwohl Sie dies nicht beantragt hätten. Da § 317 Abs. 1 ZPO vorsieht, dass Urteile den Parteien in Abschrift zugestellt werden und Ausfertigungen nur auf Antrag erteilt werden, beurteilen Sie dieses Verhalten als Urkundenfälschung.

Urkundenfälschung begeht jedoch nur, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht (§ 267 Abs. 1 StGB).

An die Stelle der früher üblichen Zustellung einer Ausfertigung ist tatsächlich ab 01.07.2014 die Zustellung von beglaubigten Abschriften „als Regelform“ getreten. **Es wird nur noch eine von der Geschäftsstelle beglaubigte Abschrift des Urteils zugestellt.**

Ungeachtet dessen, ob Ihnen nunmehr jedoch eine Ausfertigung statt einer Abschrift zugestellt worden ist, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese oder der darauf angebrachte Beglaubigungsvermerk unecht sind - weil nicht von dem scheinbaren Aussteller herrührend - oder sonst Fälschungsmerkmale aufweisen, die als tatbestandsmäßig für eine Urkundenfälschung zu betrachten sind.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt, Patriotischer Weg 120a, 18057 Rostock zu. Sie muss binnen 2 Wochen nach Zugang dieses Bescheides eingegangen sein. Durch Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft in Neubrandenburg wird die Frist gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Komning
Oberstaatsanwältin

Eine ungültige Paraphe
als Unterschrift